

Dieses Merkblatt dient als Grundlage für Auflagen zur Sicherstellung des Brandschutzes bei angezeigten bzw. genehmigten Verbrennungen im Außenbereich.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Vor Beginn der Verbrennung sind die aktuellen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Verbrennung darf nur durchgeführt werden, wenn keine erhöhte Brandgefahr besteht und die Vorgaben der Anzeige bzw. Genehmigung eingehalten werden.

Insbesondere sind zu beachten:

- aktuelle [Waldbrandstufe](#) (max. Stufe 3)
- aktueller [Graslandfeuerindex](#) (max. Stufe 3)
- Wetterlage, insbesondere Windstärke und Windrichtung
- ausreichende Abstände zu Gebäuden, Waldflächen, Hecken, Feldern, Verkehrswegen und sonstigen gefährdeten Bereichen
- genaue Lage der Verbrennungsstelle, möglichst mit Koordinaten

2. Verantwortliche Person

Während der gesamten Dauer der Verbrennung muss eine verantwortliche Person vor Ort sein. Diese Person muss jederzeit telefonisch erreichbar sein und die Verbrennung dauerhaft beaufsichtigen.

Die genehmigte Anzeige bzw. Bestätigung ist vor Ort mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen und auf Verlangen den Behörden vorzuzeigen.

3. Löschmittel und Sicherungsmaßnahmen

Vor Beginn der Verbrennung sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Je nach Umfang und Lage der Verbrennung können dies insbesondere sein:

- Wasser, z. B. über Gartenschlauch, Wasserfass oder Tank
- Feuerlöscher
- Schaufel, Spaten oder sonstiges Handwerkzeug
- geeignete Mittel zum Ablöschen von Glutnestern

Die Verbrennungsstelle ist so vorzubereiten, dass eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Brennbares Material im direkten Umfeld ist nach Möglichkeit zu entfernen.



4. Durchführung der Verbrennung

Die Verbrennung ist ständig zu überwachen. Eine unbeaufsichtigte Verbrennung ist nicht zulässig.

Die Verbrennung darf nicht durchgeführt bzw. muss unverzüglich abgebrochen werden bei:

- starkem oder böigem Wind
- ungünstiger Windrichtung
- erhöhter Waldbrandgefahr
- erhöhter Gefahr der Brandausbreitung auf Vegetation oder Gebäude
- Rauchentwicklung mit Gefährdung oder erheblicher Belästigung von Verkehr, Anwohnern oder sonstigen Personen

5. Meldung bei Gefahr

Kommt es zu einer unkontrollierten Ausbreitung, einer Gefährdung von Personen, Gebäuden, Vegetation oder Verkehrswegen, ist unverzüglich der Notruf 112 zu wählen.

Die Feuerwehr ist frühzeitig zu verständigen, wenn die Verbrennung nicht mehr sicher kontrolliert werden kann.

6. Nachkontrolle

Nach Beendigung der Verbrennung ist die Brandstelle vollständig abzulöschen. Glutnester sind sorgfältig zu kontrollieren und zu beseitigen.

Die Brandstelle darf erst verlassen werden, wenn keine Rauchentwicklung, keine Glut und keine Gefahr einer Wiederentzündung mehr besteht.